



## Maskenpflicht in der Praxis



Liebe Patientinnen und Patienten,

gemäß der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung gilt die **Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken (OP-Masken) auch in Arztpraxen.**

### Ausnahmen:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Patientinnen und Patienten, bei denen aufgrund einer Behinderung oder aus anderen gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht möglich beziehungsweise unzumutbar ist.

### Weiterhin gilt:

Bitte achten Sie auf die jeweiligen Hygieneregeln in der Praxis - **Hände waschen/desinfizieren, Mindestabstand von 1,5 Metern** – und beherzigen Sie auch im Allgemeinen zu Ihrem eigenen und zum Schutz anderer die A-H-A-Regeln.

*Ihr Praxisteam*